

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	10.08.2026	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	25.08.2026	vorberatend
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kur und Kultur	27.08.2026	vorberatend
Gemeindevertretung	02.09.2026	beschließend

Betreff: Anpassung des kommunalen Kostenausgleichs gemäß §28 zwischen den Städten und Gemeinden des Rheingaus

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung stimmt der vorgelegten überarbeiteten „Vereinbarung über den Kostenausgleich nach §28 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) zwischen den Städten und Gemeinden des Rheingaus“ zu.

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, eine kreisweite Novellierung des kommunalen Kostenausgleichs nach § 28 HKJGB im Rheingau-Taunus-Kreis zu verfolgen. Über das Ergebnis der Beratungen ist den Gremien zu berichten.

Die Gemeinde Schlangenbad folgt der Empfehlung des Hessischen Landesrechnungshofes aus der 247. Vergleichenden Prüfung vom 4. April 2025 zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit eine Auslastungsquote von 95 Prozent anzustreben (Gemeindevertretung Kenntnisnahme 02.07.2025, VL 966).

Finanzielle Auswirkungen:

Die überarbeitete Vereinbarung sieht eine Erhöhung der Erstattungspauschalen auf folgende Beträge ab dem 01.01.2026 vor:

600€/Monat für Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt (alte Vereinbarung 400€/Monat)
1.500€/Monat für Kinder unter 3 Jahre (alte Vereinbarung 500€/Monat). Insbesondere im U3-Bereich ergeben sich dadurch deutliche Mehrkosten.

Die Verwaltung hat aufgrund der vorliegenden Abrechnungen für das Jahr 2025 durch die Zustimmung zu der angepassten Vereinbarung folgende Mehrkosten berechnet. Diese sind jedoch nicht 1:1 auf das nun laufende Jahr 2026 anwendbar. Kinder können bspw. im Jahr 2026 in den Ü3-Bereich wechseln, welcher einen anderen Ausgleichsbetrag bedeutet, in die Schule gekommen sein oder zurück nach Schlangenbad oder eine andere Kommune außerhalb des Rheingaus gewechselt haben. Dies wird der Gemeinde erst mit den Abrechnungen Anfang 2027 ersichtlich.

Geht man jedoch davon aus, dass die gleiche Anzahl an Kindern in denselben Angebotsformen wie in 2025 betreut wurde, so ergeben sich folgende Erkenntnisse:

Für die Betreuung Schlangenbader Kinder erhielten die Rheingauer Städte Eltville und Oestrich-Winkel sowie die Gemeinden Walluf und Kiedrich gemäß § 28 einen Gesamtbetrag von **91.600 €** für die Betreuung von 24 Schlangenbader Kindern. Die Verwaltung hat für die Kinder einen Durchschnittswert an Betreuungsmonaten ermittelt und die angepassten Beträge auf diesen Durchschnittszeitraum für U3 und Ü3-Kinder angewendet. Daraus ergibt sich ein kalkulatorischer

Betrag von **184.800 €** für die Rheingauer Kommunen. Durch die angepasste Vereinbarung würde die Gemeinde Schlangenbad also 93.200 € mehr an Ausgleichzahlungen gemäß § 28 HKJGB tätigen.

Nicht berücksichtigt ist die Stadt Wiesbaden. Dort wurden 2024 noch 14 Schlangenbader Kinder betreut. Eine Abrechnung für das Jahr 2025 liegt der Verwaltung noch nicht vor. Wiesbaden wäre aber zunächst nicht Teil der angepassten Vereinbarung. Für das Jahr 2024 erhielt Wiesbaden von der Gemeinde Schlangenbad gemäß § 28 Kostenausgleichszahlungen in Höhe von 43.000 €. Wendet man auch hierauf die neuen Erstattungspauschalen an, so ergibt sich eine kalkulatorische Summe von 85.800 €.

Mit dem Entfallen der ursprünglich vorgesehenen Bedingung steht der Gemeinde Schlangenbad das in VL-1187 vorgesehene Steuerungsinstrument nicht zur Verfügung. Die dargestellten Mehrkosten können daher nicht durch einen Zustimmungsvorbehalt begrenzt werden, sondern nur durch die weitere Auslastung der eigenen Einrichtungen sowie durch eine kreisweit einheitliche Neuregelung der Pauschalen.

Beteiligung des Ortsbeirates:

Nicht erforderlich.

Begründung:

Die Gemeinde Schlangenbad ist wie jede Stadt oder Kommune für die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes für die in Schlangenbad mit Erstwohnsitz gemeldeten Kinder zuständig. Die Familien haben einen Rechtsanspruch darauf.

Für den Fall, dass Kinder jedoch in einer anderen Stadt oder Gemeinde betreut werden, sind jährliche Ausgleichszahlungen vereinbart worden. Gemäß §32c HKJGB werden die nach statistischer Erhebung vom Land zugewiesenen Fördergelder an die betreuende Kommune weitergeleitet. Der Kostenausgleich gemäß §28 HKJGB wird der Praktikabilität halber mit zwischen den Kommunen vereinbarten Pauschalen abgegolten. Im September 2015 wurden hierfür die Beträge 400€ für Ü3-Kinder und 500€ für U3-Kinder vereinbart. Nun soll die überarbeitete Vereinbarung die Pauschalen auf 600€ für Ü3-Kinder und 1500€ für U3-Kinder pro Betreuungsmonat anheben.

Die Notwendigkeit der Erhöhung der Pauschalen angesichts der über 10 Jahre alten Kalkulation derselben ist durchaus nachvollziehbar. Allerdings birgt die Konstellation der Anhebung der Pauschalen in dieser Höhe (von kalkulatorisch 100%) in der Gesamtschau für die Gemeinde Schlangenbad Probleme:

In den vergangenen Jahren hatte die Gemeinde Schlangenbad u.a. aufgrund von Fachkräftemangel Engpässe hinsichtlich der Anzahl an Betreuungsplätzen, die zur Verfügung gestellt werden konnten, zu verzeichnen. Ergebnis: eine größere Gruppe von um die 40 Kinder wurde in 2024 auswärts betreut. 2025 waren es ähnlich viele im Rheingau. Für Wiesbaden liegen die Zahlen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Die Situation in den Schlangenbader Kitas hat sich in den letzten Jahren aber immer weiter stabilisiert: Fachkräfte konnten gewonnen werden, die zwischenzeitlich geschlossene Gruppe der Kita Bärenhöhle wieder geöffnet werden, die Anmeldezahlen können bedient werden. Die Gemeinde Schlangenbad hält demnach mittlerweile ein auskömmliches Betreuungsangebot bereit, sodass Schlangenbader Familien auch hier einen Betreuungsplatz erhalten können. So hat die Gemeindevertretung im Herbst 2025 beschlossen, eine vorsichtige Öffnung nach außen mithilfe von Einzelfallentscheidungen vorzunehmen und auch Kinder aus benachbarten Kommunen wie bspw. Bad Schwalbach bis zu 10% der Belegung aufzunehmen.

Der Beschlussvorschlag soll anerkennen, dass die Betreuungskosten de facto gestiegen sind und die Ausgleichszahlungen entsprechend anzupassen sind. Die Zustimmung erfolgt daher nunmehr ohne Bedingung.

Zur Streichung der in VL-1187 vorgesehenen Bedingung:

Die Stadt Oestrich-Winkel hat die in der Ausgangsvorlage vorgesehene Bedingung zum Anlass genommen, eine rechtliche Prüfung durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) anzustoßen. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung ist davon auszugehen, dass die Betreuung von Kindern einer Kommune außerhalb ihres Gemeindegebietes rechtlich nur unter sehr engen Voraussetzungen von der vorherigen Zustimmung der betroffenen Heimatkommune abhängig gemacht werden darf. Ein genereller Zustimmungsvorbehalt, wie ihn VL-1187 vorsah, wäre danach rechtlich nicht tragfähig. Er stünde insbesondere im Spannungsverhältnis zum Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten nach § 5 SGB VIII sowie zur Selbstständigkeit der Einrichtungsträger bei der Aufnahmeentscheidung. Die Bedingung war daher aus der Beschlussempfehlung zu streichen; andernfalls käme die überarbeitete Vereinbarung insgesamt nicht zustande.

Das mit der Bedingung verfolgte Anliegen bleibt sachlich berechtigt: Es geht darum, die eigenen Einrichtungen auszulasten und zu vermeiden, dass die Gemeinde gleichzeitig hohe Ausgleichszahlungen an andere Kommunen leistet und die Vorhaltekosten für das eigene Betreuungsangebot trägt. Dieses Anliegen ist jedoch nicht über einen einseitigen Zustimmungsvorbehalt, sondern nur über eine einvernehmliche, möglichst kreisweit einheitliche Regelung zu erreichen.

Perspektivisch könnte auch noch über eine kreisweite Anpassung der Pauschalen gemäß § 28 nachgedacht werden. Die Gemeinde Schlangenbad verfolgt diesen Weg aktiv. Sie hat aktuell geographisch in dieser Konstellation eine unglückliche Situation, da sie zwischen Rheingau und Untertaunus gelegen ist. Im Fall der kommunalen Ausgleichszahlungen bedeutet dies de facto, dass die Gemeinde für die eigenen Kinder, die größtenteils im Rheingau betreut werden, deutlich höhere Pauschalen zahlt, im Umkehrschluss aber aus den Kommunen im Untertaunus, die ihre Kinder in Schlangenbader Einrichtungen betreuen lassen, den alten, deutlich niedrigeren Betrag erhält. So entsteht eine weitere Schieflage, die es aufzulösen gilt.

Der Bürgermeister der Gemeinde Schlangenbad hat deshalb den Tagesordnungspunkt „Novellierung des kommunalen Kostenausgleichs nach § 28 HKJGB – Vorschlag einer kreisweiten Regelung“ auf die Tagesordnung der Bürgermeisterdienstversammlung am 17.08.2026 setzen lassen. Ziel ist eine für alle Städte und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises einheitliche Regelung der Pauschalen, die die für Schlangenbad bestehende Schieflage zwischen Rheingau und Untertaunus auflöst. Darüber hinaus soll erörtert werden, in welcher Form sich die Kommunen bei der Aufnahme auswärtiger Kinder frühzeitig gegenseitig informieren und abstimmen können, ohne einen rechtlich nicht tragfähigen Zustimmungsvorbehalt zu begründen.

Unabhängig davon hält die Gemeinde Schlangenbad an dem Ziel fest, die eigenen Einrichtungen vorrangig auszulasten und damit der Empfehlung des Hessischen Landesrechnungshofes zu folgen, der 2025 zum Stichtag der Mitte eines Kita-Jahres eine Auslastungsquote von 95 Prozent ausgesprochen hat. Die Verwaltung wird die Entwicklung der auswärtigen Betreuungsfälle und der Ausgleichszahlungen weiterhin auswerten und den Gremien berichten.

gez. Marco Eyring
Bürgermeister

gez. Tabea Holbach